Arbeitsblatt: Schuldverhältnisse, Ansprüche und Durchsetzung –

1. Der Rechtsweg

- Gesetzliche Grundlage: Art. 19 IV GG (Rechtsweggarantie) "Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen"
- Rechtswege:
 - o Ordentlicher Rechtsweg: Zivil- und Strafgerichte
 - Ordentliche Gerichte: Amtsgericht (AG), Landgericht (LG), Oberlandesgericht (OLG), Bundesgerichtshof (BGH)
 - o Spezieller Rechtsweg: Z.B.: Arbeitsgericht
 - o Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichtsbarkeiten

Gerichtsbarkeiten in der Bundesrepublik Deutschland

Ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafsachen)	Verwaltungs- gerichtsbarkeit (Z.B.: Führerschein, Umwelt, Bau)	Sozial- gerichtsbarkeit (Sozialrechtliche Fragen)	Arbeits- gerichtsbarkeit
Bundesgerichtshof (Karlsruhe)	Bundesverwaltungs- gericht	Bundessozial- gericht	Bundesarbeits- gericht
1			
Oberlandesgerichte	Oberverwaltungsgericht = Ba-Wü: VGH (Verwaltungsgerichtshof)	Landessozialgerichte	Landesarbeitsgerichte
	1	1	1
Landgerichte	Verwaltungsgerichte	Sozialgerichte	Arbeitsgerichte
Amtsgerichte			

2. Der Instanzenzug (= Rechtsmittelzug)

- Gerichtsentscheidungen können angefochten werden vor einer höheren Instanz
- Um zur n\u00e4chsth\u00f6heren Instanz zu gelangen bedarf es der Einlegung eines Rechtsmittels (formalisierte Anfechtung mit Hilfe eines Rechtsmittels)
 - o Berufung = Überprüfung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht
 - > Zulässig, wenn Wert des Beschwerdegegenstands über 600 Euro



- o Revision = Überprüfung auf rechtliche Fehler
- Nichtzulassungsbeschwerde = Nichtzulassung der Revision durch Berufungsgericht
- Erste Instanz: Abhängig vom Streitgegenstand
 - Erste Instanz = AG (5.000 Euro oder weniger) → Berufung → LG → Revision → BGH
 - o Erste Instanz = LG (über 5.000 Euro) → Berufung → OLG → Revision → BGH
 - Sprungrevision = Berufungsinstanz wird übersprungen

3. Zentrale Begriffe

- **Anspruch** (§ 194 BGB) = Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen
- **Vertrag** (§ 305 BGB)
- **Schuldverhältnis im weiten Sinne**: Gesamtheit der Rechtsbeziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner
- Schuldverhältnis im engen Sinne (§ 241 BGB): Schuldrechtlicher Anspruch = Forderung
- Relatives Recht: Recht, das sich (innerhalb eines bestimmten Rechtsverhältnisses) gegen einzelne Personen richtet
- **Absolutes Recht:** (Herrschafts-)Recht einer Person, das gegenüber jedermann gilt und durchsetzbar ist (Bsp. Eigentum, allgemeines Persönlichkeitsrecht)

4. Natürliche und juristische Personen als Subjekte von Schuldverhältnissen

- Eine **natürliche Person** ist der Mensch in seiner Rolle als Rechtssubjekt, d.h. als Träger von Rechten und Pflichten; mit <u>Vollendung</u> der Geburt wird der Mensch rechtsfähig und damit zu einer natürlichen Person (§ 1 BGB) bis zu seinem Tode.
- Eine Juristische Person ist eine Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit gesetzlich anerkannter rechtlicher Selbstständigkeit; besitzt eigene Rechtsfähigkeit (kann also Träger von Rechten und Pflichten sein); keine natürliche Person; Organe handeln für Juristische Person; werden im Rechtsverkehr wie natürliche Personen behandelt.

5. Sachen und Rechte als Objekte von Schuldverhältnissen

Schuldrechtlich kann nicht nur über Sachen (gemäß § 90 BGB sind dies nur körperliche Gegenstände) schuldrechtlich verfügt werden und diese übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben, sondern auch Rechte können Gegenstand von Schuldverhältnissen sein (vgl. z.B. § 453 BGB). So können z.B. Nutzungsrechte an eingetragenen Marken eingeräumt werden.



- Arbeitsblatt: Rechtsgeschäftslehre -

1. Rechtsgeschäft

Mit <u>Rechtsgeschäft</u> wird eine Handlung bezeichnet, die aus mindestens einer Willenserklärung besteht und einen rechtlichen Erfolg, der gewollt ist, herbeiführt. Es können weitere Tatbestandsmerkmale notwendig sein (z.B. die Übergabe im Rahmen der Übereignung, § 929 S. 1 BGB). Das Rechtsgeschäft führt mithin Rechtsfolgen herbei, weil die Parteien dies wollen. Etwas anderes gilt bei gesetzlichen Schuldverhältnissen, sie entstehen ohne einen entsprechenden Willen der Parteien (z.B. deliktische Handlungen, § 823 BGB).

Es wird zwischen einseitigen und mehrseitigen Rechtsgeschäften unterschieden:

- Einseitige Rechtsgeschäfte: nur eine Willenserklärung (z.B. Testament, Auslobung)
 - o Grundsatz: Bedingungsfeindlich
 - Ausnahme: Wenn die Bedingung an ein Verhalten des Erklärungsgegners geknüpft ist (Potestativbedingung), braucht er gegen eine aus der Bedingung folgende Unklarheit nicht geschützt zu werden
 - o Weitere Besonderheiten: Vgl. §§ 111, 174, 180 BGB
- *Mehrseitige Rechtsgeschäfte* (= Verträge): mindestens zwei Willenserklärungen, die in Bezug aufeinander abgegeben wurden und sich inhaltlich decken.

2. Vertragsschluss

 Durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen: Angebot und Annahme nach §§ 145 ff. BGB

Angebot	Annahme
Willenserklärung:	Willenserklärung:
Abgabe	Abgabe
Zugang	Zugang (solange Angebot noch wirksam, vgl. § 147 ff.; Besonderheit: § 151 BGB)

a. Willenserklärungen

- Willenserklärung = eine auf die Herbeiführung eines Rechtserfolgs gerichtete Privatwillensäußerung.
- Unverzichtbarer Bestandteil eines Rechtsgeschäfts.



• Eine Willenserklärung besteht aus:

OBJEKTIVER TATBESTAND	SUBJEKTIVER TATBESTAND	
Sachverhalt, der überhaupt den Schluss auf Handlungs-, Erklärungs- und Geschäftswillen zulässt; Filterfunktion	Handlungswille: Bewusstsein eines Menschen, zu handeln (nicht z.B.: Reflex, Hypnosehandlungen, unmittelbarer Zwang)	
Ausdrückliche Erklärung: Normalfall Schlüssige Erklärung (konkludente Erklärung): Herleitung aus dem Verhalten des Erklärenden	Erklärungsbewusstsein: potentielles Erklärungsbewusstsein ist ausreichend. Konnte der Erklärende bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen, dass seine Äußerung nach Treu und Glauben als Willenserklärung aufgefasst wird und der Empfänger sie so versteht?	
Schweigen ist grundsätzliche keine Willenserklärung. Ausnahmen: Anordnung durch Gesetz (§ 108 Abs. 2 S. 2 BGB), Vereinbarung durch Parteien; wichtig in der kaufmännischen Praxis: § 362 HGB und kaufmännisches Bestätigungsschreiben.	Geschäftswille: auf konkreten Rechtserfolg gerichtet; kein notwendiger Bestandteil der Willenserklärung (siehe § 119 Abs. 1 BGB); ohne entsprechenden Geschäftswillen liegt eine Willenserklärung vor, sie ist lediglich nicht fehlerfrei.	

- Willensvorbehalte: §§ 116 ff. BGB
- Wirksamwerden von Willenserklärungen: Abgabe und Zugang (Ausn.: Nichtempfangsbedürftige Willenserklärung)
- Abgrenzung Empfangsbote, Passivvertreter, Erklärungsbote

b. Angebot / invitatio ad offerendum / Annahme

- Angebot = empfangsbedürftige WE; grds. nicht widerruflich (§ 145); Bindung beginnt mit Zugang des Angebots (vorher § 130 Abs.1 S.2); Bindung endet mit Erlöschen des Angebots (§ 146): durch Ablehnen oder Fristablauf. Angebot muss so vorliegen, dass der Annehmende nur noch "ja" zu sagen braucht (essentialia negotii) → Wesentliche Vertragsumstände müssen im Vertrag enthalten sein (Parteien, Vertragsgegenstand, Preis/Gegenleistung).
- Invitatio ad offerendum = Einladung zur Abgabe eines Angebotes; Unverbindliche Aufforderung an die andere Partei, selbst ein Angebot abzugeben; Kein Rechtsbindungswille vorhanden!

Beispiele: Ausstellung im Schaufenster und Ware im Laden, Kataloge, Werbeprospekte, Zeitungsanzeige, Angebot im Onlineshop

Nicht: Angebot bei eBay





 Annahme = empfangsbedürftige WE; Inhalt: vorbehaltlose Bejahen des Antrags (sonst: § 150 Abs. 2 BGB: neues Angebot); Annahme kann auch stillschweigend durch widerspruchslose Entgegennahme der Vertragsleistung erfolgen.
 Annahmefrist = Gegenstück zur Bindungswirkung des Antrags (vgl. §§ 146 ff.). Bei verspäteter Annahme: § 150 Abs. 1

c. Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen, §§ 133, 157

• Vor Dissens (§§ 154, 155 BGB) oder Anfechtung (§§ 119 ff. BGB)

d. Wirksamwerden von Willenserklärungen

aa. Empfangsbedürftige WE

- Gerichtet an andere Person (Erklärungsempfänger); z.B. Kündigung, Vertragsangebot; es sind Abgabe und Zugang erforderlich (§ 130 I BGB)
- **Abgabe**: Erklärender muss sich der Willenserklärung so entäußern, dass sie ohne weiteres Zutun dem Erklärungsempfänger zugehen kann.

• Zugang unter Abwesenden (§§ 130-132 BGB)

Gilt für verkörperte (z.B. Brief) und nicht verkörperte Willenserklärungen (z.B. durch Boten übermittelte mündliche Willenserklärung)

Die Erklärung muss so in den Machtbereich des Empfängers gelangen, dass unter regelmäßigen Umständen die Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht oder damit gerechnet werden kann/muss.

• Zugang unter Anwesenden (keine gesetzliche Regelung)

Verkörperte Willenserklärung: §§ 130 ff. entspr.

nicht verkörperte Willenserklärung: Vernehmungstheorie, d.h. Empfänger muss die Willenserklärung akustisch richtig vernommen haben, von der herrschenden Lehre im Interesse des Verkehrsschutzes allerdings eingeschränkt (z.B. bei Schwerhörigen; Sprachunkundige).

bb. Nicht-empfangsbedürftige Willenserklärungen

- kein bestimmter Erklärungsempfänger, Zugang nicht erforderlich
- Abgabe der Erklärung und Rechtswirksamkeit mit "Entäußerung" durch Erklärenden
- Beispiele: Testament (§§ 2229 ff. BGB), Auslobung (§ 675 BGB)

3. Vertragsschluss im Internet

a. Grundsätzliches

- Das Internet dient als Medium f
 ür einen Vertragsabschluss beliebigen Inhalts
- Vorgaben des Europäischen Parlaments an die nationalen Gesetzgeber



- o § 126 a, b BGB
- o § 312 e BGB a.F. → neuer § 312 e BGB ab dem 13.06.14
- o Auswirkungen der Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG
- Verschärfte Informationspflichten
- Formerfordernisse: Generelle Gleichstellung der elektronischen Form mit der Schriftform (vgl. § 126 BGB)
- Problem: Zugang von E-Mails → Wenn mit Abruf der E-Mail gerechnet werden muss

b. Problem: Zeitpunkt des Vertragsschlusses

- Antrag und Annahme = Sog. digitale Willenserklärungen
- Verkaufsofferten bei eBay = Vorweg erklärte Annahme des Höchstangebots oder bloße invitatio ad offerendum (unverbindlich)?
 - Vertragsschluss direkt bei jedem einzelnen Gebot (auflösend bedingt)
 (OLG Hamm Urteil vom 4.11.2013, 2 U 94/13)
 - Vertrag durch Höchstgebot am Ende der Bietzeit (vgl. § 156 BGB) (BGH NJW 2002, 363)
 - ➤ Einstellen der Auktion = verbindlich (keine invitatio ad offerendum)
 - Bsp.: Eine Auktion dauert sieben Tage, wird jedoch nach drei Tagen abgebrochen. X hat bereits 10 Euro geboten. Somit wurde ein Kaufvertrag mit dem zuletzt Bietenden geschlossen.
 - o Achtung: Unterschied zu einer Homepage / einem normalen Onlineshop:
 - > Homepage: Invitatio ad offerendum (unverbindlich)
 - Grund: Gefahr, dass man mehr Verträge abschließt als erfüllbar
 - > eBay: Verbindliche Willenserklärung
 - Grund: Erkennbar, dass nur ein Käufer pro Produkt

4. Anfechtung (§§ 119 ff. BGB)

- Beseitigung der rechtlichen Wirkung einer Willenserklärung
- Prüfungsreihenfolge:
 - o **Zulässigkeit** (ausgeschlossen in Einzelfällen des Familien-, Arbeits- und Gesellschaftsrechts)
 - o **Anfechtungserklärung** (§ 143 BGB): Empfangsbedürftige Willenserklärung (auch über das Internet möglich)
 - o **Anfechtungsgrund** (§§ 119 ff. BGB)
 - Erklärungsirrtum (§ 119 I Alt. 2 BGB) = Objektiv Erklärtes und subjektiv Gewolltes fallen auseinander (zB.: Verschreiben, Vertippen)
 - ➢ <u>Inhaltsirrtum</u> (§ 119 I Alt. 1 BGB) = Objektiv Erklärtes und subjektiv Gewolltes fallen nicht auseinander, aber Erklärende misst dem Erklärten eine andere Bedeutung bei (zB.: Unterschreiben eines Kaufvertrages in der Meinung, es sei ein Mietvertrag)
 - ➤ Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Drohung (§ 123 I BGB)
 - Übermittlungsirrtum (§ 120 BGB)
 - ➤ Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB)
 - o Anfechtungsfrist (abhängig von dem Anfechtungsgrund); § 124 BGB



- Wirkung: Die Willenserklärung wird rückwirkend vernichtet (lat.: ex tunc); § 142 I BGB
- Rechtsfolge: Negativer Schadensersatz; § 122 BGB
 - o Ersatz der Nachteile, die durch das Vertrauen auf die Gültigkeit entstanden sind
 - Bsp.: Ein Fahrrad wird vom Verkäufer für 19,90 Euro angeboten. Diesbezüglich lag ein Preisfehler vor; gemeint waren 1.990 Euro. Der Käufer hätte das gleiche Fahrrad zum Preis von 1.890 Euro woanders kaufen können. Nach § 122 BGB hat der Verkäufer Schadensersatz in Höhe von 100 Euro zu leisten, da der Käufer auf das Angebot vertraut hat.

Fall: Toilettenpapier LG Hanau NJW 1979, 721

K, Konrektorin einer Mädchenrealschule, bestellte als deren Vertreterin bei Großhändler G "25 Gros Rollen" Toilettenpapier. Als G liefert, nimmt K lediglich 25 Doppelpackungen ab und verweigert die Annahme der übrigen 3.550 Rollen. Gros, eine altertümliche Maßeinheit bedeutet 12 x 12. K hatte darunter "große" Rollen verstanden. G verlangt Zahlung für 3.600 Rollen (dazu Kornblum, JuS 1980, 259; kritisch Plander, BB 1980, 133).



- Arbeitsblatt: Trennungs- und Abstraktionsprinzip -

Im deutschen Zivilrecht wird strikt zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft unterschieden (sog. <u>Trennungsprinzip</u>).

Beispiel: Moritz bestellt beim Bäcker drei Butterhörnchen. Der Bäcker verpackt die Hörnchen, reicht sie Moritz und nimmt anschließend 1,50 Euro von ihm entgegen.

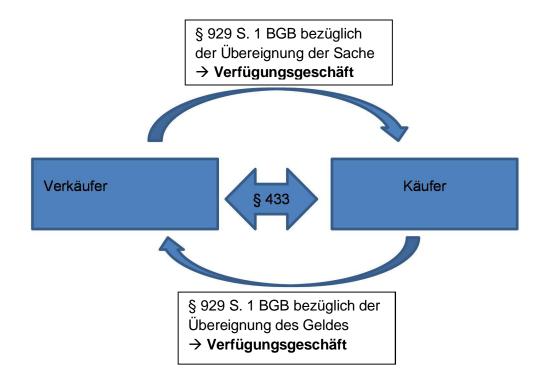
Welche Verträge wurden geschlossen?

- 1. Zunächst wurde ein <u>Kaufvertrag gem. § 433 BGB</u> geschlossen, in welchem sich der Bäcker verpflichtete, Eigentum und Besitz an den Butterhörnchen zu übertragen und Moritz sich verpflichtete, im Gegenzug den Kaufpreis zu zahlen.
 - > Verpflichtungsgeschäft
- 2. Anschließend erfüllte der Bäcker seine Verpflichtung durch Eigentumsübertragung und Übergabe der Butterhörnchen gem. § 929 S. 1 BGB. > Verfügungsgeschäft = Erfüllungsgeschäft
- **3.** Auch Moritz erfüllte seine Verpflichtung durch <u>Eigentumsübertragung und Übergabe des Kaufpreises von 1,50 Euro gemäß § 929 S. 1 BGB.</u>
 - > Verfügungsgeschäft = Erfüllungsgeschäft

MERKE: Durch das Verpflichtungsgeschäft wird das Eigentum nicht berührt

→ Kein Eigentumserwerb durch einen Kaufvertrag!!

<u>TIPP:</u> Verfügungsgeschäft = Erfüllungsgeschäft, weil es das Verpflichtungsgeschäft **erfüllt**

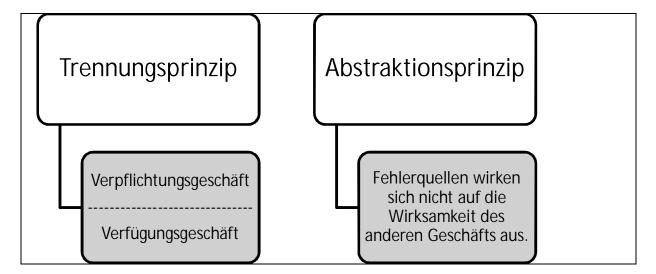




Über das Trennungsprinzip hinaus gilt im deutschen Recht das sich an dieses anschließende **Abstraktionsprinzip**.

Danach ist die Übereignung einer Sache (dingliches Erfüllungsgeschäft) auch wirksam, wenn der zugrunde liegende Kaufvertrag (schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft) ungültig ist.

Das erworbene Eigentum fällt bei einer Unwirksamkeit des Kaufvertrags nicht auomatisch wieder auf den Verkäufer zurück. Der ursprüngliche Eigentümer hat vielmehr einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückübereignung aus **ungerechtfertigter Bereicherung** (§ 812 BGB).



"Durchbrechungen" (besser: Fehleridentität)

- Anfechtung, insb. § 123 BGB
- Geschäftsunfähigkeit, § 105 BGB
- Bedingungszusammenhang, § 158 BGB
- Verstoß gegen ein Verbotsgesetz, § 134 BGB
- Verstoß gegen die guten Sitten bzw. Wucher, § 138 BGB

Fall 1:

Ein 17-Jähriger verkauft und übergibt an einen 18-Jährigen einen Gameboy für 10 Euro. Von dem Verkaufserlös kauft der 17-Jährige Zigaretten, welche er sogleich alle verbraucht. Die Eltern des 17-Jährigen verlangen nun den Gameboy zurück. Wie ist die Rechtslage?

§ 106 BGB: Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107 BGB: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters



Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 108 BGB: Vertragsschluss ohne Einwilligung

- (1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.
- (2) Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.
- (3) Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

§ 110 BGB: Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln (= Taschengeldparagraph)

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

§ 111 BGB: Einseitige Rechtsgeschäfte

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.

Lösung:

- Anspruchsgrundlage für die Rückabwicklung der beiderseitigen Leistungen:
 Je § 818 Abs. 1 BGB
 - o Etwas erlangt:

Minderjährige: Besitz und Eigentum an den 10 Euro gem. § 107
 18-Jähriger: Kein Eigentum am Gameboy, nur den Besitz (= tatsächliche Sachherrschaft i.S.d. § 854 BGB)

- o <u>Durch Leistung</u> = Bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens
- o Ohne Rechtsgrund
 - Kaufvertrag ist wegen der Minderjährigkeit schwebend unwirksam
 - Bei nicht erteilter Genehmigung (so hier): Unwirksamer Kaufvertrag

Problem: Der Minderjährige hat die 10 Euro ausgegeben

Lösung: Wertersatz nach § 818 Abs. 2, wenn die Herausgabe des Erlangten nicht möglich ist



- Arbeitsblatt: Kaufvertrag; § 433 BGB -

- *Pflichten* → Schuldverhältnis → *Verpflichtung*sgeschäft
- § 433 Abs. 1: Pflichten des Verkäufers
 - o Besitz und Eigentum an der Sache verschaffen
 - o Sache muss frei von Sach- und Rechtsmängeln sein
- § 433 Abs. 2: Pflichten des Käufers
 - o Zahlung des Kaufpreises
 - o Abnahme der Sache

Merke: Durch den Kaufvertrag ändert sich nichts am Eigentum! (Siehe Trennungs- und Abstraktionsprinzip)

Frage: Wann müssen die Leistungen erbracht werden?

Antwort: § 271 BGB

 Wenn keine Leistungszeit bestimmt wurde, können die Leistungen sofort verlangt werden

Häufiges Problem: Sach- und Rechtsmängel

- Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat; § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB
- Gefahrübergang
 - o § 446 Satz 1 BGB
 - → Mit der Übergabe der verkauften Sache an den Käufer
 - o § 447 Abs. 1 BGB: Gefahrübergang beim Versendungskauf
 - → Mit der Übergabe an die Transportperson

Besonderheiten: Verbrauchsgüterkauf

- Legaldefinition in § 474 Abs. 1 Satz 1 BGB:
 Wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft
- Verbraucher; § 13 BGB
- Unternehmer; § 14 BGB
- § 474 Abs. 2 Satz 2 BGB:

Keine Anwendung der §§ 445 bis 447

→ Zwischen Verbraucher und Unternehmer trägt immer der Unternehmer das Risiko des Versands



- Arbeitsblatt: Werkvertrag, Arbeits- und Dienstvertrag, Mietvertrag, Leihe -

Vorweg: Gemischte Verträge sind stets möglich!

1. Der Dienstvertrag; §§ 611 ff. BGB

- Vertragstypische Hauptleistung: Erbringung einer T\u00e4tigkeit
- Gegenseitiger Vertrag i.S.d. §§ 320 ff. BGB

a. Abgrenzung

- Zum Werkvertrag: Ein Erfolgseintritt (nicht lediglich eine Bemühung) ist geschuldet
- Zum Arbeitsvertrag: U.a. Persönliche Abhängigkeit des Dienstverpflichteten vom Dienstberechtigten
 - Merke: Ein Arbeitsvertrag ist immer auch ein Dienstvertrag, ein Dienstvertrag ist jedoch nicht zwingend ein Arbeitsvertrag

b. Gegenseitige Pflichten

- Dienstverpflichtete: Erbringen der versprochenen Dienste (Hauptpflicht)
 - Interessenwahrungspflichten (Nebenpflicht)
- Dienstberechtigte: Zahlung der vereinbarten Vergütung (Hauptpflicht)
 - Schutzpflicht (Nebenpflicht)

c. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

• Schadensersatz gem. §§ 280 ff. BGB

d. Beendigung des Dienstverhältnisses

- Erfüllung; § 362 BGB (Durch Erbringung der betreffenden Tätigkeit)
 - o Bsp.: Der Rechtsanwalt hat die Prozessvertretung beendet
- Tod; § 613 Satz 1 BGB
- Eintritt einer Bedingung; § 158 BGB
 - o Bsp.: Klavierunterricht, bis der Schulde eine bestimmte Prüfung besteht
- Kündigung; §§ 620 f., 626 f. BGB: Beseitigt Hauptpflichten ex nunc (ab jetzt)
- Zeitablauf bei Befristung

2. Der Werkvertrag; §§ 631 ff. BGB

- Sonderregelungen: Frachtvertrag (§§ 407 ff. HBG); Speditionsvertrag (§§ 453 ff. HBG)
- Gegenseitiger Vertrag i.S.d. §§ 320 ff. BGB
- Die T\u00e4tigkeit ist ein Mittel zur Herbeif\u00fchrung des vertraglich geschuldeten Erfolgs

a. Abgrenzung

Zum Kauf mit Montageverpflichtung: Lieferung der Sache steht im Vordergrund;
 (Beim Werkvertrag ist der Schwerpunkt die Montage)

b. Gegenseitige Pflichten



• Unternehmer: - Herstellung eines Werkes (Hauptpflicht)

- Verschaffen des Werks frei von Sach- und Rechtsmängeln

(Hauptpflicht)

- Hinweis- und Beratungspflicht (Nebenpflicht)

Besteller: - Entrichtung der vereinbarten Vergütung

- Abnahme des Werks

c. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

• Schadensersatz nach §§ 280 ff. BGB

 Rechte des Bestellers bei M\u00e4ngeln nach \u00ar6 634: Nacherf\u00fcllung, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, R\u00fccktritt, Minderung, Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen

d. Beendigung des Vertragsverhältnisses

• Erfüllung gem. § 362 BGB

• Auflösende Bedingung; § 158 Abs. 2 BGB

Kündigung

3. Der Mietvertrag; §§ 535 ff. BGB

• Verpflichtung zur entgeltlichen Gebrauchsüberlassung der Mietsache

a. Abgrenzung

- Zum Dienst- und Werkvertrag: Maßgebend ist der verfolgte Zweck
- Zum Verwahrungsvertrag: Raumgewährung und Verpflichtung zur Obhut über die dort befindlichen Sachen
- Zum Leihvertrag: Keine Entgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung

b. Gegenseitige Pflichten

• Vermieter: - Gebrauchsüberlassung der Mietsache während der Mietzeit

- Vertragsgemäßer Zustand der Mietsache und Erhalten der Mietsache

Mieter: - Zahlung der Miete

- Wirksam übertragene Pflicht zu Schönheitsreparaturen

- Obhutspflichten

c. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

- Nichtleistung d. Vermieters: Schadensersatz gem. §§ 280 ff. BGB
- Vertragswidriger Gebrauch d. Mieters: Schadensersatz gem. §§ 280 ff. BGB
- Mängel der Mietsache: §§ 536, 536 a BGB (Minderung/Aufhebung der Mietzahlungspflicht, Schadensersatz,

d. Beendigung des Mietverhältnisses

- Zeitablauf bei Befristung i.S.d. § 163 BGB (Bsp.: Vermietung eines PKW für drei Tage)
- Ordentliche Kündigung = Ablauf der gesetzlichen/vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist
- Außerordentliche Kündigung = Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist ist unzumutbar



• Nicht durch den Tod des Mieters!

4. Die Leihe; §§ 598 ff. BGB

- Unentgeltliche Gebrauchsüberlassung
- Gebrauchsüberlassung von Sachen i.S.d. § 90 BGB
- Dauerschuldverhältnis

a. Abgrenzung

 Zur Schenkung: Umfasst auch die Übertragung von Rechten; Dauerhafte Vermögensübertragung auf den Empfänger

b. Gegenseitige Pflichten

- Verleiher: Überlassung der verliehenen Sache zum Gebrauch
- Entleiher: Pflicht zur Rückgewähr der entliehenen Sache
 - Erhaltungspflicht
 - Unterlassen eines vertragswidrigen Gebrauchs

c. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

- Sach- und Rechtsmängel: § 600 BGB
- Schadensersatz nach §§ 280 ff. BGB
- Beachte: Haftungsbeschränkung bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit in § 599 BGB

d. Beendigung der Leihe

- Abrede zwischen den Vertragsparteien
 - o Befristung: Ende der Leihe mit Ablauf
 - o Zweckerreichung
 - o Kündigung
- Fehlende Abrede: Jederzeitige Rückforderung der verliehenen Sache (§ 604 Abs. 3 BGB)

